jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/3/12 6Ob2136/96b, 3Ob193/98y, 2Ob212/00s, 3Ob61/09f, 6Ob196/09f, 5Ob36/12y, 4Ob72/13m, 8

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.03.1997

Norm

ABGB §604 ff
ABGB §652

Rechtssatz

Sind nach Anordnung eines Erblassers aus dem dem Erben zugekommenen Nachlass beim Tod des Erben oder beim Eintritt eines sonstigen Termins oder einer Bedingung bestimmte Sachen an begünstigte Personen auszufolgen, liegt ein sogenanntes uneigentliches Nachlegat vor, für das § 652 ABGB sinngemäß gilt. Danach sind die §§ 604 bis 617 ABGB anzuwenden, soweit sich aus der Natur des Vermächtnisses nichts anderes ergibt.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 2136/96b
  Entscheidungstext OGH 12.03.1997 6 Ob 2136/96b
  Veröff: SZ 70/41
- 3 Ob 193/98y
  Entscheidungstext OGH 21.10.1998 3 Ob 193/98y
  nur: Sind nach Anordnung eines Erblassers aus dem dem Erben zugekommenen Nachlass beim Tod des Erben oder beim Eintritt eines sonstigen Termins oder einer Bedingung bestimmte Sachen an begünstigte Personen auszufolgen, liegt ein sogenanntes uneigentliches Nachlegat vor, für das § 652 ABGB sinngemäß gilt. (T1)
- 2 Ob 212/00s
  Entscheidungstext OGH 08.09.2000 2 Ob 212/00s
  Vgl auch; nur T1; Beisatz: Ein sogenanntes uneigentliches Nachlegat verpflichtet den Erben beziehungsweise deren nunmehrigen Erben zur Übertragung des Vermächtnisgegenstandes auf den "Nachlegatar". (T2)
- 3 Ob 61/09f
  Entscheidungstext OGH 22.04.2009 3 Ob 61/09f
  Auch; Beisatz: Hier: Der Erblasser verfügte, dass die Liegenschaft nach dem Tod der Erbin an die im Testament genannte begünstigte Person auszufolgen ist. Es handelt sich damit um ein sogenanntes uneigentliches Nachlegat, für das § 652 ABGB sinngemäß gilt. (T3)
- 6 Ob 196/09f

Entscheidungstext OGH 16.10.2009 6 Ob 196/09f
Auch; Bem: Hier: „Eigentliches" Nachvermächtnis zugunsten des Nachlegatars. (T4)

- 5 Ob 36/12y
  Entscheidungstext OGH 12.06.2012 5 Ob 36/12y
- 4 Ob 72/13m
  Entscheidungstext OGH 18.06.2013 4 Ob 72/13m
  Vgl auch
- 8 Ob 1/14a
  Entscheidungstext OGH 24.03.2014 8 Ob 1/14a
  Auch
- 2 Ob 84/17t
  Entscheidungstext OGH 28.09.2017 2 Ob 84/17t
  Auch; Beis wie T1 nur: Sind nach Anordnung eines Erblassers aus dem dem Erben zugekommenen Nachlass beim Tod des Erben oder beim Eintritt eines sonstigen Termins oder einer Bedingung bestimmte Sachen an begünstigte Personen auszufolgen, liegt ein sogenanntes uneigentliches Nachlegat vor. (T5)
  Beisatz: Die Erben haben die Stellung eines Vorlegatars. (T6)
- 2 Ob 123/20g
  Entscheidungstext OGH 25.02.2021 2 Ob 123/20g
  Vgl
- 2 Ob 42/21x
  Entscheidungstext OGH 26.05.2021 2 Ob 42/21x
  Vgl; Beisatz: Der Nachvermächtnisnehmer erwirbt mit Eintritt der Bedingung einen obligatorischen Anspruch auf Übertragung des Vermächtnisgegenstands. (T7)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107196

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at